

MERKBLATT PRODUKTION KINO

BITTE STELLEN SIE IHREN ANTRAG IM [ONLINE PORTAL](#) UNTER DEM REITER **PRODUKTION KINO UND TV**.

ALLGEMEIN

Nach der Richtlinie der Hessen Film & Medien (HF&M) kann für die Herstellung von Filmen und Serien für Kino, TV und Streaming aller Längen, Genres und Formate mit fiktionalem oder dokumentarischem Inhalt Förderung gewährt werden.

Seite 1/11

Die Förderung erfolgt in der Regel als **bedingt rückzahlbares zinsloses Darlehen**. Bei Projekten mit Herstellungskosten unter 1,5 Mio. Euro kann die Förderung in Ausnahmefällen auch als Zuschuss gewährt werden, wenn das Projekt den gewünschten wirtschaftlichen Erfolg nicht erwarten lässt, aber gleichwohl gefördert werden soll.

Die Zuwendung wird als Anteilsfinanzierung gewährt. Weitere Informationen siehe Infoblatt Finanzierungsarten.

Alle grundsätzlichen Regelungen zur Förderung finden sich in der [Richtlinie](#). Darüber hinaus können spezifische Bestimmungen im Fördervertrag geregelt werden. Die Abwicklung der Förderung erfolgt nach Förderzusage durch die PricewaterhouseCoopers Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (PwC).

Bei der Durchführung und Präsentation geförderter Projekte ist in angemessener Weise auf die Förderung durch die HF&M hinzuweisen.

Die Premiere von Projekten, bei denen der Förderanteil der HF&M höher ist als der einer anderen Fördereinrichtung, soll in Hessen stattfinden. Ausgenommen sind Aufführungen bei Festivals.

Ergänzende Informationen für die Förderung von Webserien, Serien und Filmen für TV und Streaming finden Sie im entsprechenden [Merkblatt](#). Bitte beachten Sie, dass Auftragsproduktionen nicht gefördert werden können.

ANTRAGSBERECHTIGUNG

Antragsberechtigt sind Produzent*innen gemäß Punkt IV.4 und IV.5 der Richtlinie.

Studierende und studentische Projekte (d.h. Abschluss- oder Übungsfilme, die für die Gewerke Produktion/Regie/Buch im Rahmen eines Studiums entstehen) sind grundsätzlich in Main Jury und Talentfilm (mit Ausnahme der Exzellenzförderung gemäß VII.3) nicht antragsberechtigt.

ANTRAGSTELLUNG

Ein Beratungsgespräch ist verpflichtend. Bitte vereinbaren Sie gemäß Punkt IV.3 der Richtlinie vor Antragstellung einen persönlichen Termin mit den zuständigen Förderreferent*innen. Das Beratungsgespräch soll mindestens fünf Werktage vor Ablauf der Einreichfrist geführt worden sein.

Seite 2/11

Die Einreichung zur Förderung erfolgt ausschließlich über das [Onlineportal](#) der HF&M.

Für die Online-Einreichung ist ein Beratungscode notwendig. Diesen erhalten Sie nach dem Beratungsgespräch mit Ihren Förderreferent*innen.

Für die rechtsverbindliche Antragstellung gelten folgende Bestimmungen:

Die digitalen Antragsdaten müssen spätestens am letzten Tag der jeweiligen Einreichfrist bis spätestens **12 Uhr mittags** im Onlineportal der HF&M eingehen. Entscheidend dabei ist der vom Onlineportal protokollierte Zeitpunkt (Datum und Uhrzeit).

Zusätzlich muss fristgerecht ein Antragsformular mit der Unterschrift der Zeichnungsberechtigten an antrag@hessenfilm.de geschickt werden.

Projekte, deren Anträge nicht fristgerecht im Onlineportal eingehen, gelten als nicht eingereicht und werden der Jury nicht vorgelegt.

Nicht geförderte Projekte können **ausschließlich auf Empfehlung der Jury** einmal neu eingereicht werden.

Die Entscheidungen der Jury werden nicht schriftlich begründet.

Mit dem Projekt darf zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht begonnen worden sein. In Ausnahmefällen kann ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn durch die HF&M gewährt werden. Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung wird daraus nicht abgeleitet.

BENÖTIGTE ANTRAGSUNTERLAGEN

Der Antrag soll – neben allgemeinen Auskünften – insbesondere folgende Unterlagen enthalten:

- aktueller Handelsregisterauszug oder Gewerbeanmeldung inkl. Steuernummer
- Synopsis sowie Kurzbeschreibung des Projekts (nicht länger als eine DIN A4 Seite)
- Producer's Note und/oder Director's Note (pro Note nicht länger als zwei DIN A4 Seiten) **ODER** Videopitch (Streaminglink - nicht länger als 5 Minuten)
- Drehbuch (bei Spielfilm, Reihe, Serie, ggf. Animationsfilm) bzw. Treatment (bei Dokumentarfilm, Länge 15 bis 20 Seiten) und ggf. eingelesenes Drehbuch zum Download (gewünscht). Bei fremdsprachigen Drehbüchern ist zusätzlich eine deutsche Übersetzung mit einzureichen.
- ggf. Storyboard (ergänzend bei Animationsfilm) sowie sonstige Angaben zum Projekt (Visualisierungshilfen, Trailer, Musikbeispiele)
- Selbsterklärung zur Rechtesituation inkl. Darstellung der Rechtekette (Auskunft über den Erwerb der Verfilmungs- und Auswertungsrechte, Info über Regie- und Autor*innenverträge inkl. der entsprechend vereinbarten Gagen, evtl. Info zu Koproduktionsverträgen, Verleih- und Vertriebsverträgen oder Verträgen mit einem Sender, jeweils inkl. Angaben zur Aufteilung der Rechte und/oder Territorien).
- Selbsterklärung zur Einhaltung der ökologischen Standards
- Detaillierte Kalkulation mit ausgewiesenem Hessen-Effekt sowie ggf. den Effekten weiterer Länderförderungen (insbesondere Baden-Württemberg Effekt)
- CO2-Bilanzierung
- Schwerpunkte zum Hessen-Effekt und kurze Begründung zum Hessen Bezug
- Finanzierungsplan inklusive Auflistung aller bereits vorhandenen oder geplanten Finanzierungsbausteine
- Info über Stabmitglieder
- Filmografien (Produzent*innen, Regie, Autor*innen, Kamera)
- Besetzungsliste (bei fiktionalen Projekten) bzw. Liste der Protagonist*innen (bei dokumentarischen Projekten) mit Angabe zu dem Status (angedacht/angefragt/bestätigt)
- Angaben zu Verleih und Vertrieb
- Marketing- und Auswertungskonzept
- Wenn zutreffend: sonstige Angaben zu Koproduzent*innen

Seite 3/11

Die HF&M behält sich vor, ggf. sonstige einzelne Dokumente gesondert nachzufordern.

EINSATZ VON KÜNSTLICHER INTELLIGENZ

Werden generative KI-Tools im Antragsprozess oder bei Erstellung und Durchführung einer geförderten Maßnahme genutzt, so ist in geeigneter Weise zu kennzeichnen und zu dokumentieren, welche Tools zu welchem Zweck verwendet wurden.

Darüber hinaus kann die HF&M Nachweise anfordern, die belegen, dass die geförderte und maßgebliche kreative Leistung durch die Antragstellenden erbracht wurde. Es liegt in der Verantwortung der Antragstellenden bzw. Fördernehmenden, dass durch die Nutzung von KI-Tools keine Verletzung von Rechten Dritter erfolgt.

FÖRDERSUMME

Die Förderung kann in der Regel bis zu 50% der Gesamtherstellungskosten betragen, maximal jedoch

- 1 Mio. Euro für programmfüllende Kinofilme
- 500.000 Euro für sonstige Filme, Fernsehfilme, Serien und [Experimentalfilme](#)
- 50.000 Euro für [Kurzfilme](#)

Seite 4/11

Bitte runden Sie die Antragssumme auf Hunderterstellen.

ERFOLGSDARLEHEN

Produzent*innen können binnen einer Frist von drei Jahren ab Rückzahlung der ersten Darlehensrate die zurückgezahlten Beträge als Erfolgsdarlehen gemäß Ziffer VI.2 der Richtlinie für die Stoffentwicklung, Produktionsvorbereitung oder Produktion eines neuen Film- oder Serienprojekts nach Maßgabe der Regelungen der dann aktuell gültigen Richtlinie der HF&M beantragen.

Die Entscheidung über die Zuerkennung der Erfolgsdarlehen erfolgt durch die Geschäftsführung der HF&M.

Anträge auf Zuerkennung von Erfolgsdarlehen können grundsätzlich ganzjährig gestellt werden.

Falls Mittel aus einem bereits bestehenden Erfolgsdarlehen kumuliert mit einem Antrag auf neue Fördermittel gestellt werden, so ist die Antragstellung an die jeweiligen Einreichfristen gebunden. Bei Antragstellung muss die Höhe des beantragten Erfolgsdarlehens bei der Antragssumme und im Finanzierungsplan gesondert ausgewiesen werden.

Detaillierte Informationen sind im Merkblatt Erfolgsdarlehen zu finden.

KALKULATION

Die branchenübliche Kalkulation muss alle zur Produktion notwendigen Kostenpositionen enthalten (inklusive Eigenleistungen, Beistellungen, Rückstellungen o.Ä.) und in Euro ausgewiesen sein. Die Kalkulation muss außerdem den ausgewiesenen Hessen-Effekt sowie ggf. die Effekte weiterer Länderförderungen (insbesondere Baden-Württemberg-Effekt) enthalten.

Auf die Vorlage von sonstigen Anlagen zur Kalkulation wird verzichtet.

In der Regel werden Kosten, die vor Antragstellung entstanden sind, mit Ausnahme der Vorkosten und dem Rechteerwerb, nicht anerkannt.

Bei internationalen Koproduktionen ist die Kalkulation hinsichtlich der auf die deutschen und der auf die weiteren Koproduktionen entfallenden Kosten aufzugliedern.

Seite 5/11

Als Grundlage für die Berechnung von Producer's Fee, Handlungskosten und Überschreitungsreserve ist bei internationalen Koproduktionen der deutsche Finanzierungsanteil heranzuziehen.

EINLAGERUNG EINES BELEGEXEMPLARS IN EINEM ÖFFENTLICHEN FILMARCHIV

Es ist zu beachten, dass fertige Filme in einem öffentlichen Filmarchiv eingelagert werden müssen. Dies kann Kosten verursachen, die bereits bei Antragstellung mit kalkuliert werden sollten.

Die Kosten müssen netto (ohne Mehrwertsteuer) angesetzt sein.

Sofern Sie nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt sind, kann eine Bruttokalkulation (mit Mehrwertsteuer) vorgelegt werden.

SOZIALE NACHHALTIGKEIT

Eine sozial nachhaltige Produktionsweise, faire Bezahlung und die Einhaltung von sozialen Standards sind für HF&M von wesentlicher Bedeutung. Die Kalkulation soll dementsprechend angemessen sein.

Aus den eingereichten Unterlagen soll hervorgehen, ob eine Tarifgebundenheit besteht oder ob analog tarifvertragliche Regelungen eingehalten oder ob sonstige Maßnahmen

ergriffen werden, damit die o.g. Maßstäbe für die auf Produktionsdauer Beschäftigten zur Anwendung kommen.

Filmvorhaben, deren Realisierung nur unter prekären Bedingungen für die Beschäftigten möglich ist, können aus diesem Grund abgelehnt werden.

VIELFALT IM FILM

Diversität, Inklusion und Gleichberechtigung von Film- und Medienschaffenden sowie faire Arbeitsbedingungen unter sozialverträglichen Standards sind ein besonderes Anliegen der HF&M und werden fortlaufend weiterentwickelt. Bitte überprüfen Sie dahingehend stets unsere aktuellen Maßnahmen zu dem Thema. Wir empfehlen den Antragsteller*innen, bei ihrer Einreichung – soweit zutreffend – im Antrag ein kurzes Statement zu entsprechenden Punkten, die das Projekt betreffen, zu verfassen.

Seite 6/11

ÖKOLOGISCHE NACHHALTIGKEIT

Voraussetzung für eine Förderung durch die HF&M ist, dass die Herstellung des geförderten Projekts unter Einhaltung der Regelungen und Bestimmungen der bundesweit einheitlichen, ökologischen Standards erfolgt.

Sichtbar machen können die beteiligten Institutionen ihr Engagement für den grünen Film mit dem Label **green motion**. Damit eine Produktion mit diesem Label ausgezeichnet werden kann, müssen die Vorgaben der ökologischen Standards erfüllt werden.

Bei Antragstellung muss sowohl eine Erklärung von Produzent*in und Herstellungsleiter*in abgegeben werden als auch eine erste Bilanzierung der geplanten CO₂-Emissionen. Eine Erfassung kann über den [CO₂-Rechner](#) der HF&M oder über andere vergleichbare Rechner sowie Kalkulationsprogramme erfolgen, sofern diese nachweislich eine im Ergebnis vergleichbare Berechnung durchführen können.

Bei Förderzusage werden die Angaben im Antrag in der Regel als Auflage verpflichtend festgelegt.

Mit Vorlage des Verwendungsnachweises ist ein Soll-/Ist-Vergleich der CO₂-Bilanzierung und ein [Abschlussbericht lt. Vorlage des Labels Green Motion](#) über die Durchführung der Maßnahmen vorzulegen. Die Nichteinhaltung des Maßnahmenkatalogs kann zu einer Kürzung der Fördersumme führen.

Alle Informationen zur Einhaltung der Vorgaben, Prüfung und zur Labelvergabe finden Sie unter www.green-motion.org.

PRODUCER'S FEE

Bei Projekten mit anerkannten Herstellungskosten bis zu 300.000 Euro wird eine Producer's Fee von bis zu 15.000 Euro anerkannt.

Bei Projekten mit anerkannten Herstellungskosten zwischen 300.000,01 € und 500.000 Euro wird eine Producer's Fee von bis zu 25.000 Euro anerkannt.

Bei Projekten mit anerkannten Herstellungskosten ab 500.000,01 Euro wird eine Producer's Fee in Höhe von bis zu 5% der Herstellungskosten, höchstens aber 250.000 Euro, anerkannt.

Bei internationalen Koproduktionen gilt der deutsche Finanzierungsanteil als Berechnungsgrundlage.

Seite 7/11

HINWEIS FÜR MEHRFACHBETÄTIGUNG

Mehrfachbetätigungen der Hersteller*innen sind grundsätzlich in der Kalkulation zu kennzeichnen. Für abendfüllende Kinofilmproduktionen gelten in der Regel die Regelungen der FFA Richtlinie D.2.

Bei internationalen Koproduktionen gilt der deutsche Finanzierungsanteil als Berechnungsgrundlage.

RÜCKSTELLUNG UND BEISTELLUNG

Rückgestellte und beigestellte Kostenpositionen sind in der Kalkulation aufzuführen, entsprechend zu kennzeichnen sowie im Finanzierungsplan als Finanzierungsbausteine darzustellen.

Bei Rückstellungen von Gagen besteht eine Sozialversicherungspflicht.

EIGENLEISTUNG

Eigenleistungen sind Leistungen, die die Hersteller*innen als kreative Produzent*in, als Herstellungsleitung, als regieführende Person, als Person in einer Hauptrolle oder als kameraführende Person zur Herstellung des Films erbringt. Bei Animationsfilmen können auch andere Leistungen anerkannt werden, wenn diese mit den im vorigen Satz genannten Eigenleistungen vergleichbar sind. Als Eigenleistung gelten auch Rechte der Hersteller*innen an eigenen Werken wie Romanen, Drehbücher oder Filmmusiken, die zur Herstellung des Filmes genutzt werden.

Diese Leistungen können höchstens mit den jeweils marktüblichen Preisen angesetzt werden.

Sachliche Leistungen der Produzent*innen können höchstens mit den jeweils marktüblichen Preisen mit einer Reduzierung der Beträge um 25% angesetzt werden.

Seite 8/11

HANDLUNGSKOSTEN

Bei Kinoproduktionen bis zu 5 Mio. Euro werden Handlungskosten bis zu 10% der Fertigungskosten anerkannt. Gehen die Fertigungskosten über den Betrag von 5 Mio. Euro hinaus, so werden die Handlungskosten der Produzent*innen in Höhe von fünf % des den 5 Mio. Euro übersteigenden Betrages anerkannt. Die Handlungskosten sind bei 650.000 Euro gedeckelt.

Bei internationalen Koproduktionen gilt der deutsche Finanzierungsanteil als Berechnungsgrundlage.

PRÜFGEBÜHR

Ab einer Fördersumme von 10.001 Euro muss die Prüfgebühr mit 3% der Fördersumme kalkuliert werden.

Die Prüfgebühr für die Fördersumme der HF&M kann als Hessen-Effekt geltend gemacht werden.

ÜBERSCHREITUNGSRESERVE

Bei Kinofilmen kann in der Regel eine Überschreitungsreserve von max. 8% der Fertigungskosten anerkannt werden.

Bei internationalen Koproduktionen gilt der deutsche Finanzierungsanteil als Berechnungsgrundlage. Dabei kann in Ausnahmefällen eine Überschreitungsreserve von bis zu 10% der Fertigungskosten anerkannt werden.

HESSEN-EFFEKT

Der Hessen-Effekt muss in der Regel mindestens 150% der Fördersumme betragen und in der Gesamtkalkulation detailliert in jeder Kostenposition aufgeführt sein. Für Projekte mit Herstellungskosten über 1,5 Mio Euro, die in Koproduktion mit der Partnerregion Emilia Romagna realisiert werden, kann der Hessen-Effekt auf 100% des gewährten Förderbetrages abgesenkt werden.

Zur Stärkung der filmwirtschaftlichen Strukturen in Hessen darf der in der Förderzusage bzw. im Fördervertrag angegebene Hessen-Effekt qualitativ nicht abgeschwächt werden, da dies ansonsten zu entsprechender Kürzung der Fördersumme führen kann.

Detaillierte Informationen zum Hessen-Effekt finden Sie im entsprechenden [Merkblatt](#).

Seite 9/11

ANERKENNUNG VON AUSGABEN IN BADEN-WÜRTTEMBERG ALS HESSEN-EFFEKT

Im Rahmen der Kooperation mit dem Land Baden-Württemberg kann der Hessen-Effekt bis zu einem Betrag, der **max. 35%** der Hessen-Fördersumme entspricht, durch in Baden-Württemberg anfallende filmspezifische Ausgaben erbracht werden. **Bitte beachten Sie, dass für den Fall, dass Sie die in Baden-Württemberg angefallenen Kosten auf den Hessen-Effekt anrechnen lassen wollen, diese Kosten in dem von dem/der/den Fördernehmer*in/nen zu erbringenden Verwendungsnachweis aufzuführen und ggf. nachzuweisen sind.** Die in Baden-Württemberg nachweislich angefallenen Kosten werden entsprechend dem Ergebnis der Verwendungsnachweisprüfung bis zur Kappungsgrenze nach Satz 1 als Hessen-Effekt anerkannt.

FINANZIERUNGSPLAN

Der Finanzierungsplan enthält alle Bausteine der Finanzierung (Eigenmittel, Fördermittel, Lizenzen, Koproduktionen, Erfolgsdarlehen, Rückstellungen etc.) und muss in der Summe mit den Herstellungskosten der Kalkulation übereinstimmen.

Bei internationalen Koproduktionen müssen die jeweiligen Finanzierungsanteile der Länder an den Herstellungskosten ausgewiesen werden.

Finanzierungsnachweise müssen bei Antrag nur auf Nachfrage vorgelegt werden.

EIGENANTEIL

Ein angemessener Eigenanteil in Höhe von mindestens fünf % der Gesamtkosten soll erbracht werden. Dieser kann wie folgt dargestellt werden:

- Eigenmittel (Eigene Barmittel, Crowd-Funding, Sponsorengelder)
- Fremdmittel (unbedingt rückzahlbare Darlehen Dritter, GAP-Finanzierungen)
- Rückgestellte Eigenleistungen (ausgenommen Sachleistungen)
- Gegenleistungen für Lizenzvoraberteilungen wie Verleih- und Vertriebsgarantien, die während der Herstellung des Films schriftlich zugesichert werden.

Seite 10/11

Der Eigenanteil errechnet sich aus den Herstellungskosten, von denen bei Koproduktionen der Auslandsanteil, bei Gemeinschaftsproduktionen mit einer öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalt deren Finanzierungsanteil abzuziehen ist, jedoch vermindert um das marktübliche Entgelt für die Abgeltung oder Übertragung der Fernsehnutzungsrechte.

Dies gilt nicht für die Beteiligung eines privaten Senders.

Nicht auf den Eigenanteil angerechnet werden können Handlungskosten, Sachleistungen der Hersteller*innen und Sachleisterkredite technischer Firmen.

AUSZAHLUNG DER FÖRDERMITTEL

Die Auszahlung der Fördersumme erfolgt in der Regel in folgenden Raten:

- 30% bei Vertragsabschluss
- 40% bei Drehstart
- 20% bei Rohschnittabnahme
- 10% nach positiver Verwendungsnachweisprüfung

Näheres regelt der Fördervertrag.

SPERRFRISTEN UND RÜCKFALL DER FERNSEHNUTZUNGSRECHTE

Für die Auswertung bei Kinofilmen gelten in der Regel die im FFG genannten Sperrfristen sowie die Regelungen zum Rückfall der Fernsehnutzungsrechte.

RÜCKZAHLUNG VON DARLEHEN

Die Rückzahlung des Darlehens erfolgt in der Regel aus sämtlichen Nettoverwertungserlösen aus der In- und Auslandsverwertung des geförderten Films.

Nach vorrangiger Rückführung des von der HF&M anerkannten Eigenanteils der Fördernehmer*innen und nach Abzug etwaiger von der Fördernehmer*innen geschuldeten erlösabhängigen urheberrechtlichen Vergütung aus der Verwertung des Films, sind für die Tilgung des Darlehens 50% der den Antragsteller*innen zustehenden Erlöse zu verwenden. Ist der Film von mehreren Fördereinrichtungen gefördert, erfolgt die Rückzahlung pro rata pari passu entsprechend den jeweiligen Förderanteilen. Näheres regelt der Fördervertrag.

Seite 11/11

Die Verpflichtung zur Rückzahlung des bedingt rückzahlbaren zinslosen Darlehens endet nach Ablauf von fünf Jahren nach Kinostart, Erstausstrahlung oder Veröffentlichung.

STEP

Zusätzlich zu der genannten Projektfördermaßnahme bietet das [Programm STEP](#) die Möglichkeit, finanzielle Mittel für Aus- und Weiterbildung zu beantragen, um Nachwuchs und Quereinsteiger*innen am Standort einzubinden. Diese Förderung muss separat beantragt werden. **Die Ausgaben dafür können nicht in der Projekt-Kalkulation dargestellt werden, da diese einen reinen Ausbildungscharakter haben.**

Stand Mai 2026 (Richtlinie zum 21. Oktober 2025)